



beratenden Tätigkeiten zu nennen. Eine Fingerzeig gibt der BGH im Übrigen selbst, formuliert er am Ende seiner ersten Entscheidung doch eine nützliche Je-Desto-Regel,<sup>20</sup> die im Hinblick auf die Gerechtigkeits- und Typisierungsüberlegungen auch durchaus in AVNot der Landesjustizverwaltungen im Sinne pauschalierter Anrechnungsregeln verankert werden könnten.

Wenn auf diese Weise insbesondere § 6 II Nr. 1 BNotO der verfassungswidrige Zahn gezogen ist, dürfte auch die Forderung nach seiner Streichung<sup>21</sup> gegenstandslos werden.

20 Wörtlich heißt es (BGH (DNotZ 1997, 900 (901)) aaO.: „Dabei mag – bei Vorliegen entsprechend gewichtiger Gründe – eine Ausnahme um so eher in Betracht kommen, je länger die Dauer der schon zurückgelegten Wartezeit beträgt; sie liegt aber umgekehrt um so ferner, je weniger Wartezeit als Rechtsanwalt der Bewerber vorweisen kann.“ Ähnlich – mit der Forderung der Verankerung in den jeweiligen AVNot – Füßer/Engel (oben Fn. 2), 17.

21 So noch Füßer/Engel aaO., 17.

## Rechtsanwaltsaktiengesellschaft – nach deren Anerkennung durch das BayObLG

*Rechtsanwalt Jörg G. Schumacher, Berlin*

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat mit seiner beeindruckenden Entscheidung (BayObLG, Beschluß vom 27.3.2000, 3 Z BR 331/99, AnwBl 2000, 368; NJW 22/2000, 1647; ZIP 19/2000, 835) als erstes Gericht in Deutschland die Zulässigkeit des Zusammenschlusses von Rechtsanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft ausdrücklich anerkannt.

Den Weg in die Kapitalgesellschaft hatte das Gericht der Anwaltschaft schon im Jahr 1994 mit seiner bahnbrechenden Entscheidung (BayObLG, Beschluß vom 24.11.1994, 3 Z BR 115/94, NJW 1995, 199) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Zahnarzt-GmbH (BGH, Urteil vom 25.11.1993 – I ZR 281/91, NJW 1994, 786; Urteil vom 20.1.1994, I ZR 283/91, NJW 1994, 1658) durch Anerkennung der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft mit beschränkter Haftung eröffnet.

Das Gericht folgte mit seiner aktuellen Entscheidung zur Rechtsanwaltsaktiengesellschaft konsequent der Literatur (zuletzt Römermann, Die Anwalt-AG, ZAP, 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461; Heublein, Henssler, NJW 1999, 241; Die Rechtsanwalt-Aktiengesellschaft vor der Eintragung ins Handelsregister, AnwBl 1999, 304, Schumacher, Rechtsanwaltsaktiengesellschaft – neue Berufsausübungsrechtsform für die Anwaltschaft, AnwBl 1998, 364 mit weiteren Nachweisen; Stabreit, Die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, NZG 1998, 452; Henssler, JR 1997, 286; WiB 1997, 1146; ZIP 1997, 1487, Römermann: Hartung/Holl, BerufsO; Vor § 30, Randnummern 205 ff.).

Deren Anerkennung durch das Gericht steht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, der im Jahr 1999 bewußt nur die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft mit beschränkter Haftung regelte und die nähere Gestaltung der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft der Literatur und Rechtsprechung überließ (so

ausdrücklich die Begründung des Gesetzentwurfes, BT-Drucksache 13/9820, Seite 11).

Darüber hinaus bleibt darauf hinzuweisen, daß die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft inzwischen auch das Placet der örtlichen und regionalen Rechtsanwaltskammern sowie Anwaltsverbände und -vereine haben dürfte.

Ende 1998 hatte der Autor alle Kammern diesbezüglich angeschrieben und damals nur von den Rechtsanwaltskammern Koblenz, Schleswig-Holstein sowie Tübingen tendenziell ablehnende Rückmeldungen erhalten. Diese dürften inzwischen zeitlich überholt sein. Alle anderen Kammern hatten sich positiv oder offen geäußert bzw. keine konkrete Stellungnahme mit negativem Votum abgegeben.

Der Gesamtvorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hatte ausweislich des Protokolls der Sitzung vom 10.12.1997 die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft schon damals unter Bezugnahme auf das Gutachten der Rechtsanwältin Strabeit – vorbehaltlich der Schwierigkeiten im Detail – insgesamt für zulässig gehalten.

Dabei wurde unter anderem auf das ebenfalls positive Votum des Gesellschaftsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer zur grundsätzlichen Zulässigkeit der sogenannten Anwalt-AG (Protokoll über die 82. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 19.9.1997 in Braunlage/Harz – 1. Tätigkeitsbericht, Seite 5 [BRAK 197/97 vom 29.9.1997]) verwiesen.

Auch im Hinblick auf die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz (GG) und den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) kann der Anwaltschaft die Aktiengesellschaft, die den anderen sozietätsfähigen Freiberuflern (Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern) nach deren Berufsrechten gemäß der §§ 27 WPO, 49 StBerG seit geraumer Zeit eröffnet ist, nicht wirksam gesetzlich verboten werden (Heublein, AnwBl 1999, 304).

Nachfolgend werden mit Blick in Bezug auf die jüngste Gerichtsentscheidung die verschiedenen Regelungsgegenstände der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft anhand der gerichtlich anerkannten Satzung der PRO-VIDENTIA Rechtsanwalts AG aus Nürnberg, die am 18.4.2000 ins Handelsregister unter der Nummer HR B 17148 eingetragen wurde, sowie der entsprechenden Literaturvorschläge (Schumacher, AnwBl 1998, 364; Römermann, ZAP, Fach 23, Seite 461) kurz bewertet oder erörtert.

### Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist (sinngemäß) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung durch Übernahme von Anwaltsaufträgen, deren Ausführung nur durch die in den Diensten der Gesellschaft stehenden, zugelassenen Rechtsanwälte unabhängig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechtes erfolgt (Römermann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461).

Hierzu gehören auch steuerberatende Dienstleistungen im Sinne von Hilfeleistung in Steuersachen, zu denen Rechtsanwälte nach dem Berufsrecht der Steuerberater ebenfalls befugt sind sowie alle anderen nach dem anwaltlichen Standesrecht zulässigen Tätigkeiten.

Unternehmensgegenstand kann ferner die Berufsausübung in den Diensten der Gesellschaft stehender Angehöriger anderer sozietätsfähiger Berufe (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte) sein, wobei im Hinblick auf



die Amstüchtigkeit von Anwaltsnotaren deren besondere Amt- und Berufspflichten zu respektieren bleiben.

Klarstellend kann ergänzt werden, daß die Gesellschaft hierzu die erforderlichen personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung stellt sowie die damit zusammenhängenden Geschäfte tätigt, wobei nur Maßnahmen durchgeführt werden, die den Gesellschaftszweck der gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben und Befugnisse fördern.

Nicht zuletzt bezieht die Beteiligung an ausländischen Rechtsanwaltsfirmen und sonstigen den Unternehmenszweck fördernden Körperschaften keinen zwingenden be- rufrechtlichen Bedenken.

**Sitz und Zweigniederlassung**

Die Gesellschaft muß an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein dort zugelassener Rechtsanwalt tätig ist, für den die Kanzlei der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet und der alleinver- tretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist (Römer- mann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461).

Dies gilt für Zweigniederlassungen entsprechender Han- dings muß die Gesellschaft nicht an allen Kanzleitorien han- delrechtliche Zweigniederlassungen unterhalten.

**Firma**

Der Anwaltschaft stehen wie den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern alle aktienrechtlich zulässigen Firmen- offnen. Das anwaltliche Berufsrecht schränkt das handels- rechtliche Firmenrecht nicht wirksam ein (Heublein, AnwBl 1999, 304; Römermann, GmbHR 1999, 526; Schumacher, AnwBl 1998, 364).

Nach der Liberalisierung des Firmenrechtes der Aktienge- sellschaft in § 4 AktG und dem Handelsrechtsreformgesetz sind für alle Kaufleute und Handelsgesellschaften neben der reinen Sachfirma auch die Personalfirma und die Fantasiefir- ma uneingeschränkt zulässig, soweit diese nicht irreführend sind und Unterscheidungskraft besitzen. (Römermann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461; Karsten Schmidt, NJW 1998, 2161; EuGH, Urteil vom 18.12.1997, Rs C 402/96 (OLG Frankfurt am Main), NZG 1998, 100).

Die einschränkende BRAO-Regelung für die Firmenbil- dung bei Rechtsanwaltsfirmen mit beschränkter Hat- tung, die nach dem in der Gesetzesbegründung zum Aus- druck gekommenen Willen des Gesetzgebers für die Be- standsschutz genießenden Allgemeinschaften nicht gilt (BT- Drucksache 13/9820, Seite 18), findet hier wie dort keine Anwendung.

Es gibt nämlich keine vernünftigen Erwägungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Eingriff in die Berufsfreiheit, da dies den Berufstätigen übermäßig oder unzumutbar treffen würde (BayObLG, Be- schluß vom 27.3.2000, 3 Z BR 331/99, AnwBl 6/2000, 368). Denn nach der einschlägigen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung greifen Rechtsvorschriften über die Firmen- bildung immer in die grundrechtlich geschützte Berufsfrei- heit ein, weil auch die Außendarstellung des Unternehmens als Grundrechtsträger in den Bereich berufsbezogener Tätig- keit fällt (BVerfG, Beschluß vom 11.2.1992 - 1 BvR 1531/ 90, NJW 1992, 2341; Beschluß vom 21.4.1993, 1 BvR 166/ 89, NJW 1993, 2988).

Rechtsanwaltskapitalgesellschaften mit etablierten und markenrechtlich registrierten oder geschützten Firmen kön- nen sich darüber hinaus noch auf die Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG berufen.

**Kapital**

Das Mindestkapitel gemäß Aktienrecht beträgt 50.000 EURO.

**Zulassung und Berufshaftpflichtversicherung**

Die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft bedarf im Gegen- satz zu den anderen Rechtsanwaltsfirmen (Partner- gesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung) im Hinblick auf Artikel 12 GG in Ermangelung berufsrecht- licher Rechtsgrundlagen keiner besonderen Zulassung durch die für ihren Sitz zuständige Landesjustizverwaltung (Rö- mermann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461).

Da gegenwärtig gesetzliche Vorschriften über die Ge- staltung der Satzung der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft fehlen, sollte aber die frühere Rechtsprechung zur Rechtsan- waltsgesellschaft mit beschränkter Haftung beachtet wer- den, nach der die Eintragung ins Handelsregister von der Einhaltung bestimmter Mindeststandards des anwaltlichen Berufsrechtes abhängt (Römermann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461).

Das anwaltliche Berufsrecht verlangt von jedem Rechtsan- walt den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtver- sicherung über 500.000 DM, wobei ab einer Versicherungs- summe von 2.000.000 DM die Möglichkeit zur wirksamen Haftungsbeschränkung eben auf diesen Betrag besteht.

Unter Mißachtung der zitierten BRAO-Vorschrift hat der Gesetzgeber in § 59j BRAO für Rechtsanwaltsfirmen mit der- ten mit beschränkter Haftung die notwendige Versiche- rungssumme auf das zehnfache, nämlich 5.000.000 DM, willkürlich festgesetzt, obgleich die der Rechtsform der Kapitalgesellschaft immanente Haftungsbeschränkung und die Ähnlichkeit der Literatur genügt den legitimen Sicherungs- interessen des rechtssuchenden Publikums eine Versiche- rungssumme von 2.000.000 DM (Römermann, ZAP 6/ 22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461; Schumacher, AnwBl 1998, 364). Der diesbezügliche - im Sinne von Artikel 3 GG ungleiche - Eingriff in das Grundrecht der Berufs- freiheit nach Artikel 12 GG dürfte weder erforderlich noch verhältnismäßig, mithin verfassungswidrig sein.

**Vorstand**

Die Zusammensetzung des Vorstandes und dessen Geschäftsordnung folgen dem Aktienrecht, wobei ihm im Hinblick auf das anwaltliche Berufsrecht zumindest ein alleinvertretungsbefugter Rechtsanwalt und sonst nur sozie- tärstätige Freiberufler, also Steuerberater und Wirtschafts- prüfer sowie Patentanwälte, anzugehören haben. Weitergehenden Vorgaben, insbesondere Mehrheitsvor- demissen für Rechtsanwälte, fehlt die berufs- und verfas- sungsrechtliche Rechtfertigung; sie sind den sonstigen anwaltlichen Zusammenschlüssen zur gemeinsamen Berufs- ausübung, namentlich der herkömmlichen Sozialität zwi- schen Rechtsanwalts, Steuerberatern und Wirtschaftsprü- fern sowie Patentanwälten, unbekannt (anders früher noch Schumacher, AnwBl 1998, 364; offen gelassen Römer-



mann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461; enger Strabeit NZG 1998, 452 (Rechtsanwaltsmehrheit).

Allerdings wird in der Literatur auch empfohlen, satzungsmäßig die Mitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat nur Rechtsanwältinnen zu erlauben (beispielhaft Heublein, AnwBI 1999, 304) und somit eine sogenannte monoprofessionelle Rechtsanwaltsaktiengesellschaft (Römermann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461) zu gründen.

### Aufsichtsrat

Die satzungsmäßige Gestaltung des Aufsichtsrates folgt dem Aktienrecht unter Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts in entsprechender Anwendung der Vorgaben für den Vorstand. Dem Aufsichtsrat dürfen neben Rechtsanwältinnen nur Angehörige sozialistischer Berufe, also Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bzw. Patentanwälte angehören (Stabreit, NZG 1998, 452). Die Mehrheitsverhältnisse zwischen den verschiedenen sozialistischer Berufsträgergruppen sind im Hinblick auf die Situation bei den herkömmlichen Sozialen wieder unbeachtlich (Römermann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461; Henssler, Festschrift Max Hachenberg, 1996, 13; anders früher noch Schumacher, AnwBI 1998, 364). Nach § 100 AktienG kann und muß satzungsmäßig für Aufsichtsratsmitglieder die Zugehörigkeit zu den sozialistischer Berufen normiert werden.

### Aktien sowie deren Vinkulierung und Einziehung gegen Vergütung

Berufsrechtlich geboten sind vinkulierte Namensaktien, wobei Aktionär und wirtschaftlich Berechtigter im Hinblick auf das Ständerecht nur ihren Beruf ausübende Anwälte und sozialistischer Freiberufler (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Patentanwälte) sein dürfen (Stabreit, NZG 1998, 452). Das in der Literatur diskutierte Mehrheitsverhältnis für die Stimmrechte der Rechtsanwältinnen überzeugt nicht, wobei auf die obigen Ausführungen beim Vorstand und Aufsichtsrat über die herkömmlichen Sozialen verwiesen wird (Römermann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461; anders früher noch Schumacher, AnwBI 1998, 364).

Die Beteiligung von (Rechtsschutz-)Versicherungen und sonstigen Dritten im Sinne eines Share-Holder-Value kommt angesichts der Stellung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege nicht in Betracht (anders aber seit geraumer Zeit mit plausiblem Argumenten Römermann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461). Die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft soll als neue und innovative Betriebsausübungsform allein die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Rechtsanwältinnen erhalten und gegenüber konkurrierenden Berufsgruppen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene stärken.

Zur Abmilderung von Verstößen gegen die zwingenden berufsethischen Vorgaben sind den verantwortlichen Organen durch Satzungs-klauseln die geeigneten aktienrechtlichen Instrumentarien und Sanktionen zum Selbstschutz der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft und Wiederherstellung ihres gesetz- und satzungsmäßigen Zustandes zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört beispielsweise die zwangsweise Einziehung von Aktien.

### Hauptversammlung

Die Satzungs-klauseln über die Hauptversammlung haben nur das allgemeine Aktienrecht zu beachten, wobei wegen des anwaltlichen Berufsrechts die besondere Klarstellung an den Vorstand oder einzelne Rechtsanwältinnen im Hinblick auf die anwaltliche Berufstätigkeit ausgeschlossen sind (Römermann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461).

### Jahresabschluss

Die Satzungs-klauseln über den Jahresabschluss folgen ebenfalls allein dem Aktienrecht und Handelsrecht.

### Verschwiegenheit

Unabhängig von den für die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft unengesetzlich geltenden aktien-, berufsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Schweigepflichten, unter anderem nach § 203 Absatz 1 Nummer 3 StGB, steht dem Vorstand nach § 131 Absatz 3 Nummer 1 AktG immer dann gegenüber Aktionären ein Auskunftsverweigerungsrecht zu, wenn die Möglichkeit besteht, daß der Gesellschaft ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Dies wäre beispielsweise bei der Erschütterung des Vertrauens in die anwaltliche Verschwiegenheit der Fall (Römermann, ZAP 6/22.3.2000, 425, Fach 23, Seite 461). Die klarstellende Satzungs-klausel, daß sämtliche Aktionäre, Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Aufsichtsrates hinsichtlich derjenigen Umstände zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, die den Gegenstand der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft betreffen, sollte nicht fehlen.

Die Satzung der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft folgt also den allgemeinen aktien-, gesellschafts- und handelsrechtlichen Vorschriften mit der Besonderheit, daß die Eigenverantwortung und Weisungsfreiheit der anwaltlichen Betriebsausübung und Verschwiegenheit der ihr angehörenden Rechtsanwältinnen und anderen sozialistischer Freiberufler nach Maßgabe deren Berufsrechte und Ständesordnungen erhalten bleiben muß. Dies gilt letztendlich aber für alle herkömmlichen Sozialen und sonstigen arbeits- und zivilrechtlichen Verräge von und mit anwaltlichen Berufs-trägern.

Nach persönlicher Einschätzung des Autors besteht bezüglich der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft gesetzgeberischer Regulierungsbedarf. Zugleich darf das anwaltliche Berufsrecht, namentlich hinsichtlich des Firmenrechtes der Rechtsanwaltsaktiengesellschaften mit beschränkter Haftung (mehrfach deutlich kritisiert von Römermann, GmbHR 1999, 530; Schumacher, AnwBI 1998, 364) sowie des elektronischen Rechts- und Zahlungsverkehr (ElektronicCash und Kreditkarten), deregulierungsbedürftig auch in den elektronischen Rechtsanwaltsaktiengesellschaften im Hinblick auf die digitale bzw. virtuelle Rechtsberatung mittels moderner Informations- und Kommunikationstechniken bestehen.

Der Gesetzgeber sollte dies zum Anlaß nehmen, die Bundesrechtsanwaltsordnung neben der Bundesrechtsanwaltsgebietsordnung in nicht zu ferner Zukunft zu novellieren, um dadurch die europäische und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Anwaltschaft zu ermöglichen.